

Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017

5391

**Gesetz
über das Kantonsspital Winterthur (KSWG)**

(Änderung vom; Übertragung der Liegenschaften im Baurecht)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 20. September 2017,

beschliesst:

I. Das Gesetz über das Kantonsspital Winterthur vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert:

§ 7. Der Kantonsrat

Kantonsrat

1. übt die Oberaufsicht aus,
2. beschliesst auf Antrag des Regierungsrates über die Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals und über finanzielle Beiträge nach § 15 Abs. 2,
3. genehmigt den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Verwendung des Gewinns oder die Deckung des Verlusts,
4. genehmigt die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der einzelnen Mitglieder des Spitalrates,
5. genehmigt die Eigentümerstrategie und den Bericht über deren Umsetzung,
6. genehmigt Entscheide gemäss § 6 Ziff. 1.

§ 8. Der Regierungsrat

Regierungsrat

1. übt die allgemeine Aufsicht aus,
2. legt die Leistungsaufträge fest,
3. entscheidet bei Uneinigkeit der Vertragspartner endgültig über Leistungsvereinbarungen gemäss § 3 Abs. 2,

4. legt die Eigentümerstrategie fest, die insbesondere folgende Inhalte umfasst:
 - a. mittelfristige Ziele des Kantons als Eigentümer und Vorgaben zu deren Erreichung,
 - b. finanzielle Zielwerte, insbesondere zum Eigenkapital, zur Rendite und zur zulässigen Verschuldung,
 - c. Vorgaben zum Rechnungslegungsstandard, zur Berichterstattung und zum Risikocontrolling,
 - d. Vorgaben zu einer zweckgebundenen Investitions- und Immobilienplanung (Immobilienstrategie),
5. stellt Antrag an den Kantonsrat für die Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals sowie für finanzielle Beiträge nach § 15 Abs. 2,
6. verabschiedet den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Antrag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlusts zuhanden des Kantonsrates,
7. wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Spitalrates und legt deren Entschädigung fest,
8. genehmigt
 - a. das Spitalstatut und das Personalreglement,
 - b. den Bericht der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates über die Umsetzung der Eigentümerstrategie,
 - c. die von der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates ausgehandelten Vereinbarungen mit ausserkantonalen Hoheitsträgern über Leistungsaufträge für das Kantonsspital Winterthur,
 - d. Beteiligungen, Auslagerungen und Gesellschaftsgründungen gemäss § 6,
 - e. den Entschädigungsbericht,
9. legt dem Kantonsrat den Bericht zur Umsetzung der Eigentümerstrategie zur Genehmigung vor,
10. überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre und führt sie nach.

Marginalie zu § 9:

Spitalrat

a. Zusammensetzung

b. Funktion und Aufgaben

§ 10. ¹ Der Spitalrat ist das oberste Führungsorgan.

² Er ist verantwortlich für die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge und die Umsetzung der Eigentümerstrategie.

³ Der Spitalrat

Ziff. 1 und 2 unverändert.

3. erstattet der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie des Regierungsrates,
4. stellt zuhanden des Regierungsrates Antrag für die Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals sowie für finanzielle Beiträge nach § 15 Abs. 2,
5. verabschiedet zuhanden des Regierungsrates den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Antrag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlusts,

Ziff. 6–14 unverändert.

15. sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem.

§ 15. ¹ Der Kanton stellt dem Kantonsspital Winterthur ein Dotationskapital zur Verfügung.

Dotationskapital und weitere Mittel

² Der Kanton kann dem Kantonsspital Winterthur für bestimmte Zwecke weitere Mittel zur Verfügung stellen. Sie gelten als neue Ausgabe gemäss § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006.

§ 21. ¹ Der Kanton räumt dem Kantonsspital Winterthur an den von ihm für die Erfüllung des gesetzlichen Zweckes gemäss § 2 benötigten Grundstücken Baurechte ein.

Baurechte

² Der Regierungsrat bezeichnet die betroffenen Grundstücke und regelt die Einzelheiten der Baurechte vertraglich.

³ Das Baurecht endet an denjenigen Grundstücken vorzeitig, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags und des Leistungsauftrags des Kantonsspitals Winterthur nicht mehr benötigt werden.

⁴ Die Übertragung eines Baurechts auf Dritte ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und den Kantonsrat.

⁵ Die Vermietung von Bauten an Dritte ist in der Investitions- und Immobilienplanung auszuweisen.

§ 21 a. Das Kantonsspital Winterthur koordiniert die Planung seiner Immobilien mit jener des Regierungsrates.

Strategische Koordination

§ 23. Das Kantonsspital Winterthur darf in dem in der Eigentümerstrategie festgelegten Rahmen Fremdmittel aufnehmen.

Fremdmittel

E. Rechnungslegung und Rechnungsführung

- Rechnungs-
legung § 24. Das Kantonsspital Winterthur führt seine Rechnung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard. Der Regierungsrat legt den Standard fest.
- Finanzplanung § 25. Das Kantonsspital Winterthur erstellt jährlich eine mittelfristige Planerfolgsrechnung und eine mittelfristige Planbilanz und informiert den Regierungsrat darüber.
- Konsolidierte
Jahresrechnung § 27. ¹ Das Kantonsspital Winterthur wird in der konsolidierten Rechnung des Kantons erfasst. Es liefert die Unterlagen gemäss den Vorgaben der für das Finanzwesen zuständigen Direktion des Regierungsrates.
Abs. 2 unverändert.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

- Bewertung der
Immobilien I. Die zum Zeitpunkt der Einräumung der Baurechte gemäss § 21 auf den betroffenen Grundstücken stehenden Bauten und Anlagen werden zu Buchwerten in das Eigentum des Kantonsspitals Winterthur übertragen.
- Eröffnungsbilanz II. ¹ Auf den Zeitpunkt der Übertragung der Bauten und Anlagen auf das Kantonsspital Winterthur legt der Regierungsrat für dieses eine Eröffnungsbilanz mit einer Eigenkapitalquote von höchstens 60% fest.
² Die auf das Kantonsspital Winterthur übergehenden Werte werden bis zum Erreichen dieser Eigenkapitalquote, höchstens aber bis zum Buchwert, als Dotationskapital eingebracht oder der Reserve zugewiesen. Im Übrigen werden sie gegen eine Darlehensforderung des Kantons übertragen.
- Verzinsung und
Amortisation III. ¹ Das Darlehen gemäss Ziff. II Abs. 2 wird zum internen Zinssatz des Kantons verzinst.
² Die jährliche Amortisation des Darlehens hat mindestens dem Wertverlust der Bauten und Anlagen bei Anwendung branchenüblicher Abschreibungssätze zu entsprechen. Darüber hinausgehende Amortisationen sind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Monats möglich.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

1. Zusammenfassung

Am 21. Mai 2017 lehnten die Zürcher Stimmberechtigten die Umwandlung der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Kantonsspital Winterthur (KSW) in eine Aktiengesellschaft ab. Die Analyse des Abstimmungsergebnisses zeigt, dass die Ablehnung in erster Linie mit der Rechtsform und insbesondere der damit verbundenen Möglichkeit einer Veräusserung des Spitals durch den Kanton zusammenhängt. Weitestgehend unbestritten ist hingegen, dass der unternehmerische Handlungsspielraum der Anstalt so angepasst werden sollte, dass das KSW auch inskünftig flexibel und erfolgreich im Gesundheitsmarkt tätig sein kann.

Kurz danach, am 12. Juni 2017, beschloss der Kantonsrat die Änderung des Gesetzes über das Universitätsspital (USZG, LS 813.15) betreffend Übertragung der Liegenschaften im Baurecht auf die Anstalt (Vorlage 5198c). Diese Gesetzesänderung unterstand dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist lief am 22. August 2017 ungenutzt ab. Mit dieser Gesetzesänderung wird das Universitätsspital (USZ) Eigentümer seiner Bauten werden und selbstständig über den Umgang mit diesen wichtigen Produktionsmitteln entscheiden können.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat entschieden, auch für das KSW eine Lösung nach dem Vorbild des USZ anzustreben. Der vorliegende Antrag auf Änderung des Gesetzes über das Kantonsspital Winterthur (KSWG, LS 813.16) orientiert sich am Modell des USZ und ist im Wesentlichen identisch mit dem revidierten USZG.

Mit der Übertragung der Liegenschaften im Baurecht auf das KSW und der damit verbundenen Entlassung des Spitals aus dem direkten Wirkungsbereich der kantonalen Gesetzgebung zum Finanzhaushalt (Gesetz über Controlling und Rechnungslegung [CRG, LS 611] sowie dazugehörige Verordnungen) erhält das KSW einen strategisch-operativen Freiraum, wie er für den langfristigen Erfolg im heutigen Spitalumfeld angezeigt ist. Das KSW bleibt aber dauerhaft im Eigentum

des Kantons, und auch die Arbeitsverhältnisse unterstehen weiterhin grundsätzlich dem kantonalen Personalrecht, wobei bei betrieblicher Notwendigkeit bereits heute Ausnahmen möglich sind.

An der Steuerung aus Sicht des Versorgungsgewährleisters (kantonale Spitalplanung und Spitalliste bzw. kantonale Leistungsaufträge) ändert sich mit der Übertragung der Liegenschaften im Baurecht nichts. Die Steuerung aus Eigentümersicht hingegen erfolgt künftig hauptsächlich über die von Regierungsrat und Kantonsrat festzulegende Eigentümerstrategie. Die Gesamtverantwortung für das Unternehmen liegt wie bisher beim Spitalrat, Aufsicht und Oberaufsicht beim Regierungsrat bzw. beim Kantonsrat.

2. Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2012 traten die Änderungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) in Kraft, mit denen die Spitalfinanzierung neu geregelt wurde. Mit dieser Gesetzesrevision haben sich die Rahmenbedingungen für die kantonalen Spitäler wesentlich verändert. Die Spitäler sind heute mit sich rasch wandelnden Herausforderungen konfrontiert und benötigen einen grösseren unternehmerischen Handlungsspielraum, um zeitnah und bedarfsgerecht darauf reagieren zu können.

Am 18. April 2012 erteilte der Regierungsrat der Gesundheitsdirektion den Auftrag, die Positionierung des KSW im grundlegend veränderten Spitalversorgungsumfeld zu überprüfen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten, mit denen die langfristige Leistungsfähigkeit des Spitals gesichert werden kann (RRB Nr. 416/2012). Zudem sollten die vorgeschlagenen Lösungsvarianten mittelfristig eine vollständige Trennung des Spitals vom Kanton ermöglichen.

Am 27. März 2013 legte der Regierungsrat die Eckwerte und das weitere Vorgehen für eine verbesserte Positionierung des KSW zur Sicherstellung seiner Leistungsfähigkeit fest (RRB Nr. 346/2013). Er beauftragte die Gesundheitsdirektion mit der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage zur Umwandlung der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine privatrechtliche, nicht gemeinnützige Aktiengesellschaft mit offener Beteiligungsquote des Kantons. Die Aktiengesellschaft sollte ein Baurecht auf den für den Betrieb notwendigen Grundstücken eingeräumt erhalten; die Gebäude und Einrichtungen sollten als Sacheinlage in die Aktiengesellschaft eingebracht werden.

Die entsprechende Gesetzesvorlage (Gesetz über die Kantonsspital Winterthur AG) wurde vom Regierungsrat am 10. Dezember 2014 zuhanden des Kantonsrates verabschiedet (Vorlage 5153) und am 31. Oktober 2016 vom Kantonsrat mit 116 Ja- zu 49 Nein-Stimmen beschlossen. Dagegen wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen, worauf die Gesetzesvorlage – zusammen mit einer gleichgerichteten Vorlage zur Verselbstständigung der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland (ipw, Vorlage 5199) – am 21. Mai 2017 den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt wurde. Diese lehnten sowohl die Gesetzesvorlage zum KSW (rund 53,5% Nein-Stimmen) als auch jene zur ipw (rund 51,2% Nein-Stimmen) ab.

3. Neue Zielsetzung für das KSW

Auch wenn die vom Regierungsrat und von der Mehrheit des Kantonsrates favorisierte Lösung für die Verbesserung der Positionierung des KSW und die Stärkung der unternehmerischen Selbstständigkeit in der Volksabstimmung gescheitert ist, haben die Debatten im Vorfeld der Abstimmung und die Reaktionen auf deren Ausgang doch gezeigt, dass das Anliegen grundsätzlich eine breite Anerkennung findet. Umstritten und für den Ausgang der Volksabstimmung entscheidend waren in erster Linie die angestrebte Rechtsform der Aktiengesellschaft und die mit der Aktiengesellschaft verknüpfte Möglichkeit der Aufgabe der kantonalen Beteiligung am Spital.

Kurz nach der Volksabstimmung über das Gesetz über die Kantonsspital Winterthur AG, am 12. Juni 2017, beschloss der Kantonsrat mit 148 Ja zu 17 Nein eine Änderung des USZG, mit der die Spitalliegenschaften im Baurecht auf die Anstalt übertragen werden und das Spital damit zum Eigentümer der Spitalbauten wird (Vorlage 5198c). In diesem Zusammenhang wird auch die finanzielle Steuerung des Spitals nach unternehmerischen Prinzipien neu geregelt. Dass diese Gesetzesrevision nicht nur bei den politischen Parteien, sondern auch in der Bevölkerung eine gute Akzeptanz genießt, zeigt sich zum einen am Abstimmungsergebnis im Parlament und zum anderen daran, dass gegen den Entscheid des Kantonsrates kein Referendum ergriffen wurde. Über eine zweite Vorlage zur Umwandlung der unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK) in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt unter den gleichen Rahmenbedingungen, wie sie künftig für das USZ gelten werden, hat der Kantonsrat am 11. September 2017 abgestimmt und sie mit sehr grossem Mehr beschlossen (Vorlage 5259b). Derzeit läuft die Referendumsfrist, und es kann davon ausgegangen werden, dass auch gegen diesen Beschluss des Kantonsrates kein Referendum ergriffen wird.

Gestützt auf seine Analysen zu den gescheiterten Vorlagen 5153 (KSW) und 5198 (ipw) einerseits und den Vorlagen 5198c (USZ) und 5259b (PUK) andererseits ist der Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass für das KSW die heutige Rechtsform der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt beibehalten, jedoch die Übertragung der Liegenschaften im Baurecht nach dem Vorbild des USZ angestrebt werden soll. Der vorliegende Antrag für die Änderung des KSWG ist deshalb im Wesentlichen identisch mit der vom Kantonsrat beschlossenen Änderung des USZG gemäss Vorlage 5198c.

Mit der Beibehaltung der Rechtsform der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt können bezüglich des unternehmerischen Handlungsspielraums für das KSW nicht alle mit der Aktiengesellschaft angepeilten Ziele erreicht werden. Dazu gehören auch die Unterstellung der Spitalarbeitsplätze unter das Privatrecht und damit flexiblere Anstellungsbedingungen. Es ist zu prüfen, welche Möglichkeiten die bestehenden Gesetze und Verordnungen zur Verbesserung der Attraktivität des KSW als Arbeitgeber bzw. zur Anpassung der Rahmenbedingungen an die Verhältnisse vergleichbarer Spitäler bieten. Die Gesundheitsdirektion hat dazu eine Arbeitsgruppe mit Beteiligung aller vier Spitäler (USZ, KSW, PUK und ipw) eingesetzt.

Angesichts dessen, dass sowohl die Änderung des USZG, welche die Vorlage für den vorliegenden Antrag zur Änderung des KSWG liefert, als auch die anderen Verselbstständigungsvorlagen zum KSW, zur PUK und zur ipw einer breiten Vernehmlassung und einer ausführlichen politischen Diskussion unterzogen worden waren, wurde für diese Vorlage zur Änderung des KSWG auf eine erneute Vernehmlassung verzichtet.

4. Grundzüge der Neuregelungen für das KSW

4.1 Übertragung der Liegenschaften im Baurecht

Gemäss geltendem § 21 KSWG stellt der Kanton dem Spital die Bauten gegen Verrechnung der Anlagenutzungskosten zur Verfügung. Der Kanton erstellt für das Spital Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und führt wertvermehrende Unterhaltsarbeiten an den vom Spital genutzten Bauten aus.

Neu räumt der Kanton dem KSW für die benötigten Areale in Winterthur Baurechte ein. Gleichzeitig geht das Eigentum an den heute vom Spital genutzten Bauten auf die Anstalt über. Der Regierungsrat bezeichnet die betroffenen Grundstücke und regelt die Einzelheiten der Baurechte vertraglich (siehe dazu auch Abschnitt 6.5).

4.2 Entlassung des KSW aus dem Geltungsbereich des CRG

Durch die Einräumung der Baurechte auf den Arealen erhält das KSW grundsätzlich die Verfügungsgewalt über seine Bauten. Um aber selbstständig Bauvorhaben verwirklichen zu können, muss das Spital auch in eigener Kompetenz über die entsprechenden Ausgaben entscheiden und insbesondere festlegen können, welche bauliche Investition wann, wo und wie zu tätigen ist, unter Berücksichtigung der Folgen für den betrieblichen Aufwand und Ertrag (Businessplan). Diese umfassende Entscheidungskompetenz setzt voraus, dass die bisherige Regelung der Finanzkompetenzen für das KSW grundlegend geändert wird, indem die im heutigen KSWG festgelegte Unterstellung des Spitals unter das kantonale Finanzhaushaltsrecht (§§ 24 f.) aufgehoben wird. Nur so können die Spitalorgane in eigener Verantwortung entscheiden, wie dies beispielsweise in ihren Bereichen auch die öffentlich-rechtlichen Anstalten Zürcher Kantonalbank, Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Gebäudeversicherung Kanton Zürich und Sozialversicherungsanstalt Zürich sowie inskünftig auch das USZ tun.

Mit der Entlassung des KSW aus dem Geltungsbereich des CRG fallen die in diesem Gesetz und den dazugehörigen Verordnungen verankerten Festlegungen zu den Ausgabenkompetenzen weg. Im Gegenzug wird im Rahmen der Public Corporate Governance für das KSW eine Eigentümerstrategie erlassen und ein Beteiligungscontrolling eingerichtet, das dem Kanton eine Überwachung und Steuerung des Spitals aus Eigentümersicht, auf der Grundlage aussagekräftiger betrieblicher Kennzahlen, ermöglicht. Über die Eigentümerstrategie werden auch gewisse Elemente des CRG für die Anstalt wieder Wirksamkeit entfalten; dies betrifft insbesondere die Sicherstellung des Haushaltgleichgewichts bzw. des mittelfristigen Ausgleichs und der Kreditwürdigkeit des Kantons. Als konsolidierte Einheit hat das KSW zudem die entsprechenden Vorgaben des Kantons zu beachten.

4.3 Konsolidierung des KSW in der Kantonsrechnung

Aus Gründen der Transparenz soll das KSW weiterhin in der konsolidierten Rechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) des Kantons erfasst werden. Die Pflicht zur Konsolidierung und zur Bereitstellung der dafür nötigen Informationen wird im Gesetz verankert. Voraussetzung für eine erfolgreiche Konsolidierung ist eine Buchführung, die sowohl mit der kantonalen Rechnungslegung nach IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) als auch mit den Anforderungen des Spitalwesens vereinbar ist. Mit der Revision des KSWG wird der Regierungsrat ermächtigt, den für das KSW verbindlichen Standard fest-

zulegen, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl des Spitals als auch des Kantons.

4.4 Dotationskapital und weitere Mittel

Gemäss § 15 des heutigen KSWG stellt der Kanton dem KSW ein Dotationskapital von mindestens 2 und höchstens 20 Mio. Franken zu Selbstkosten zur Verfügung.

Neu soll auf eine Beschränkung des Dotationskapitals und auf eine feste Verzinsung verzichtet werden. Der Kanton soll dem KSW ein Dotationskapital als Grundkapital zur Verfügung stellen und dieses später erhöhen oder senken können. Zudem soll der Kanton dem KSW für besondere Zwecke weitere Mittel zur Verfügung stellen können. Sowohl die Erhöhung des Dotationskapitals als auch die Gewährung weiterer, zweckgebundener Mittel stellen neue Ausgaben gemäss § 37 Abs. 1 CRG dar. Dotationskapitalerhöhungen sollen unabhängig von der Höhe durch den Kantonsrat bewilligt werden, mit dem fakultativen Referendum ab 6 Mio. Franken (Art. 33 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 Kantonsverfassung [KV, LS 101]). Bei den Mitteln für besondere Zwecke wiederum sollen die allgemeinen Vorgaben gemäss Verfassung und Gesetz gelten, wonach im Rahmen bewilligter Budgets bis zu einer Höhe von 3 Mio. Franken der Regierungsrat entscheidet, darüber der Kantonsrat. Auch hier gelten die Bestimmungen über das fakultative Referendum bei Ausgaben von mehr als 6 Mio. Franken.

Die Verzinsung des Dotationskapitals soll in die Renditeerwartung einfließen, die der Regierungsrat in der Eigentümerstrategie festlegt. Der Verzicht auf die Festschreibung einer zwingenden Dotationskapitalverzinsung vergrössert die Flexibilität des Kantons als Eigentümer. Er kann im Rahmen der Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung entscheiden, ob er den erzielten Gewinn im Spital belässt oder ob er ihn abschöpft. Dieses Vorgehen entspricht der üblichen Praxis bei Unternehmen.

Die Einräumung der Baurechte und die damit verbundene Übertragung des Eigentums an den Liegenschaften auf das KSW führt zu Veränderungen in den Bilanzen der Gesundheitsdirektion und des Spitals. Das Anlagevermögen des Spitals erhöht sich um den Wert der Bauten zum Zeitpunkt der Übertragung. Im Gegenzug vermindert sich das Anlagevermögen der Gesundheitsdirektion um den gleichen Betrag, wobei dieser neu als Beteiligung des Kantons am KSW erscheint. Der Buchwert der Bauten belief sich Ende 2016 auf rund 186 Mio. Franken. Der Buchwert der Bauten zum Übertragungszeitpunkt hängt von den bis dann vorzunehmenden ordentlichen Abschreibungen, vom Re-

alisierungsfortschritt bei in Ausführung befindlichen Bauprojekten (aktiviert als «Anlagen im Bau») und von allfälligen ausserordentlichen Wertberichtigungen ab.

Die Bauten werden zu ihren Buchwerten übertragen. Die gesetzlich festgelegte Eigenkapitalquote zum Übertragungszeitpunkt von höchstens 60% ermöglicht das Festlegen einer tragfähigen Eröffnungsbilanz und eine angemessene Ausstattung des Spitals mit Eigenkapital zur Sicherstellung seiner Kreditfähigkeit und seiner wirtschaftlichen Eigenständigkeit. Ausgehend von der genannten Ziel-Eigenkapitalquote sind die übertragenen Anlagen im erforderlichen Mass als Eigenkapital (Dotationskapital und Reserven), im Übrigen als Fremdkapital (Darlehensforderung des Kantons) zu passivieren. Der als Darlehensforderung des Kantons übertragene Anteil ist durch das KSW zu verzinsen und zu amortisieren. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Anlagewert auf den Übertragungszeitpunkt hin in der Eröffnungsbilanz unter Beachtung der grösstmöglichen Eigenkapitalquote in Eigenkapital und Fremdkapital aufzuteilen.

Zusätzlich zur Eigenmittelausstattung des Spitals über allgemeine Dotationskapitalerhöhungen kann der Kanton dem KSW weitere Mittel für bestimmte Zwecke zur Verfügung stellen. Derartige Mittel können in Form von Eigenkapital, als Darlehen oder als A-fonds-perdu-Beiträge bereitgestellt werden, sind aber in jedem Fall an einen bestimmten Zweck gebunden und entsprechend zu begründen. Ein rechtlicher Anspruch des KSW auf Beiträge gemäss dieser Bestimmung besteht nicht. Die Zuständigkeit für die Gewährung solcher Mittel entspricht der Finanzkompetenzordnung gemäss Verfassung und Gesetz. Die Möglichkeit zur Gewährung zweckbestimmter weiterer Mittel ergänzt jene der Subventionierung gemeinwirtschaftlicher oder versorgungsnotwendiger Leistungen der Listenspitäler auf der Grundlage von § 11 des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes (SPFG, LS 813.20).

Sowohl allgemeine Dotationskapitalerhöhungen als auch zweckbestimmte weitere Mittel sind im Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) und im Budgetantrag des Regierungsrates an den Kantonsrat separat auszuweisen.

4.5 Aufnahme von Fremdkapital

Zur Planung und Realisierung von baulichen Vorhaben wird das KSW inskünftig Eigenmittel verwenden oder Anleihen bzw. Kredite von Dritten aufnehmen; Letztere können auch Darlehen des Kantons gemäss § 12 SPFG sein. Zuständig für die Behandlung von entsprechenden Gesuchen ist wie bei den anderen Listenspitälern die Gesundheits-

direktion. Die Aufnahme von Fremdmitteln für Investitionsvorhaben erhöht zwar die Nettoverschuldung des KSW und damit indirekt auch jene des Kantons. Die Tragbarkeit der Verschuldung bemisst sich beim KSW allerdings nicht an der absoluten Höhe der aufgenommenen Fremdmittel, sondern am Verhältnis dieser Beträge zum Bilanzvolumen und zur Ertragskraft des Spitals. Aus diesem Grund soll die Verschuldungsquote des KSW und damit die Grenze der Fremdkapitalaufnahme durch das Spital vom Regierungsrat in der Eigentümerstrategie als verbindlicher Zielwert festgelegt werden.

4.6 Anpassung der Kompetenzen und Pflichten des Kantons und des KSW

Die Übertragung der Liegenschaften im Baurecht auf das KSW und die Entlassung des Spitals aus dem Geltungsbereich des CRG haben keine Auswirkungen auf die Rechtsform des Spitals und auf das grundsätzliche Verhältnis zwischen Kanton und Anstalt. Diese untersteht weiterhin der allgemeinen Aufsicht durch den Regierungsrat und der Oberaufsicht durch den Kantonsrat. In der spezialgesetzlichen Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des Kantonsrates, des Regierungsrates und des Spitalrates im KSWG werden jedoch punktuelle Anpassungen vorgenommen.

	<i>Wegfallende Kompetenzen und Aufgaben</i>	<i>Neue Kompetenzen und Aufgaben</i>
Kantonsrat	– Genehmigung Leistungsgruppenbudget des KSW	– Genehmigung der Erhöhung oder der Senkung des Dotationskapitals – Genehmigung weiterer, zweckgebundener Mittel – Genehmigung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der einzelnen Spitalratsmitglieder (bisher summarische Genehmigung) – Genehmigung der Eigentümerstrategie und des Berichts über deren Umsetzung
Regierungsrat	– Antragstellung zum Leistungsgruppenbudget des KSW an den Kantonsrat	– Antragstellung zur Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals – Antragstellung zu zweckgebundenen Mitteln an den Kantonsrat

		<ul style="list-style-type: none"> – Festlegung der Eigentümerstrategie für das KSW und Unterbreitung zur Genehmigung durch den Kantonsrat – Unterbreitung des Berichts zur Umsetzung der Eigentümerstrategie zur Genehmigung durch den Kantonsrat
Spitalrat	<ul style="list-style-type: none"> – Antragstellung zum Leistungsgruppenbudget des KSW an die Gesundheitsdirektion – Verabschiedung Entwicklungs- und Finanzplan zur Kenntnisnahme durch den Regierungsrat 	<ul style="list-style-type: none"> – Antragstellung zu weiteren, zweckgebundenen Mitteln an den Regierungsrat und den Kantonsrat – Umsetzung der Eigentümerstrategie und Berichterstattung an den Regierungsrat und den Kantonsrat – Einrichtung von Risikomanagement und internem Kontrollsystem – Jährliche Information des Regierungsrates über Planerfolgsrechnung und Planbilanz

Die Finanzaufsicht und die Revision bleiben von der KSWG-Änderung unberührt: Als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons ist das KSW dem Finanzkontrollgesetz vom 30. Oktober 2000 (FKG; LS 614) unterstellt. Gestützt auf § 2 Abs. 1 lit. d und §§ 15 ff. FKG erfolgen die Finanzaufsicht und die Prüfung der Jahresrechnung des Spitals durch die Finanzkontrolle.

5. Ausgestaltung der wichtigsten Instrumente des neuen Immobilienmanagements

5.1 Eigentümerstrategie

5.1.1 Zweck und Gliederung

Im Rahmen der Public Corporate Governance hat das Instrument der Eigentümerstrategie eine zentrale Rolle bei der Steuerung und Überwachung von Beteiligungen. Während im KSWG als Anstaltserlass die grundlegende Organisation, der Zweck und die dauerhaften Rahmenbedingungen für die Anstalt festgelegt sind, werden in der Eigentümerstrategie die mittelfristigen, strategischen Aspekte der Steuerung geregelt.

Die Eigentümerstrategie für das KSW wird vom Regierungsrat festgesetzt und vom Kantonsrat genehmigt. Die Eigentümerstrategie wird spätestens alle vier Jahre überprüft. Sie umfasst insbesondere die Ziele,

die der Kanton aus Gewährleister- und aus Eignersicht mit der Beteiligung verfolgt und die von der Anstaltsführung bei der Unternehmenssteuerung zu berücksichtigen sind. Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht zur Umsetzung der Strategie und legt notwendige Korrekturen zur Genehmigung vor.

5.1.2 Wirtschaftlichkeit

Vorrangiger Zweck des KSW sind gemäss § 2 KSWG die überregionale medizinische Versorgung sowie die Unterstützung der Forschung und Lehre der Hochschulen und der Aus-, Weiter- und Fortbildung in den Gesundheitsberufen. Das Erzielen einer betrieblichen Rendite durch die Anstalt steht für den Kanton als Eigentümer nicht im Vordergrund. Dennoch kommen der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz in der Leistungserbringung eine grosse Bedeutung zu, denn sie stellen die Wettbewerbsfähigkeit und damit die langfristige Leistungsfähigkeit des Spitals als Versorger sicher. Um Anreize zur steten Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zu schaffen, soll es dem KSW wie den anderen Zürcher Listenspitälern möglich sein, in einem begrenzten Umfang Gewinne zu erwirtschaften, um sie wiederum zur Verbesserung der Leistungserbringung und der Wettbewerbsfähigkeit einzusetzen.

Die Renditeerwartung des Eigentümers steht im Zusammenhang mit der Regelung der Verzinsung des Eigenkapitals. Auf eine feste Verzinsung des Dotationskapitals wird wie erwähnt verzichtet; über die Eigenkapitalverzinsung wird vielmehr im Rahmen der Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung entschieden.

5.1.3 Finanzielle Steuerung

Der Kanton weist bei den führenden Ratingagenturen ein Bonitätsrating der höchsten Stufe auf und gilt damit als höchst zuverlässiger und stabiler Schuldner, was wiederum seine Kapitalkosten günstig beeinflusst. Voraussetzung für den Erhalt dieser vorteilhaften Bonität ist ein Gesamtverschuldungsgrad über alle Bereiche von unter 60%.

Mit der Entlassung des KSW aus dem Wirkungsbereich des CRG entfällt der direkte Einfluss des Kantons auf die Fremdmittelaufnahme bzw. auf die Verschuldung der Anstalt. Um eine stabile Finanzierung des KSW sicherzustellen und der Gefahr einer Überschuldung der Anstalt und einer dadurch verursachten Beeinträchtigung des Kreditratings des Kantons zu begegnen, wird die aus Eignersicht akzeptable

Höchstverschuldung in der Eigentümerstrategie festgelegt. Dabei werden vor allem auch die Bilanzsumme und die Ertragskraft des KSW berücksichtigt. Es ist vorgesehen, in der Eigentümerstrategie Zielwerte sowohl für die Mindest-Eigenkapitalisierung als auch für die maximale Verschuldung festzulegen. Diese Zielvorgaben werden mindestens einmal jährlich im Rahmen der Berichterstattung der Anstalt zur Umsetzung der Eigentümerstrategie überprüft. Bei Erreichen des festgelegten Höchstverschuldungsgrades darf eine weitere Kapitalaufnahme nur in Rücksprache mit dem Eigentümer erfolgen.

5.2 Baurechte

Die Eckpfeiler der baurechtlichen Vereinbarungen zwischen Kanton und KSW sind:

- Es werden unselbstständige Baurechte zur Erfüllung des gesetzlichen Zweckes und der Leistungsaufträge des Spitals gemäss KSWG gewährt.
- Die Baurechte umfassen die heute vom KSW genutzten Liegenschaften im Verwaltungsvermögen der Gesundheitsdirektion; sie ermächtigen das KSW, alle auf den Baurechtsflächen bestehenden Bauten und Anlagen für die Dauer der Baurechte im Rahmen der Zweckbestimmung zu nutzen, die erforderlichen Instandsetzungsmassnahmen durchzuführen, Um- und Neubauten zu erstellen und soweit notwendig auch Rückbauten vorzunehmen.
- Die Übertragung der Bauten erfolgt zu den Buchwerten; für die Baurechtszinsbemessung wird auf den Buchwert des Landes und den internen Zinssatz des Kantons abgestellt.
- Die Weitergabe der Baurechte an Dritte (ganz oder in Teilen) ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie unterliegt der Zustimmung des Regierungsrates und der Genehmigung durch den Kantonsrat.
- Die Vermietung von Bauten und Räumen an Dritte ist statthaft, sie ist aber in der Investitions- und Immobilienplanung des KSW auszuweisen.

Die Übertragung der Bauten vom Kanton auf das KSW erfolgt unter Wegbedingung von Gewährleistungspflichten. Das Baurecht endet bei jenen Grundstücken vorzeitig, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags und des kantonalen Leistungsauftrags nicht mehr benötigt werden. Beim Erlöschen des Baurechts fallen die Bauten an den Kanton zurück, wobei eine allfällige Entschädigung im Zeitpunkt des Heimfalls einvernehmlich zwischen dem KSW und der für das Baurecht zuständigen Direktion des Regierungsrates festgelegt bzw. bei Uneinigkeit durch den Regierungsrat bestimmt wird.

Vorerst noch nicht im Baurecht auf das KSW übertragen wird das Areal der früheren Haldengut-Brauerei, die der Kanton 2009 ins Finanzvermögen erworben hat (RRB Nr. 1980/2009). Wie im Beschluss dargelegt, bildet dieses die strategische Landreserve für die bauliche Weiterentwicklung des Spitals. Derzeit bestehen für dieses Areal noch Baurechte zugunsten Dritter; es soll deshalb erst auf jenen Zeitpunkt auf das KSW übertragen werden, in dem es für die baulichen und betrieblichen Zwecke des Spitals benötigt wird und zur Verfügung steht.

Mit der Übertragung der Verantwortung für die Bauten des KSW vom Kanton auf das Spital übernimmt die Anstalt auch die umfassende Verantwortung für die bauliche Infrastruktur. Im Sinne eines geordneten Übergangs gerade auch bei den laufenden Bauprojekten sollen die Bauprojektmanagement-Dienstleistungen für eine Dauer von vier Jahren weiterhin beim kantonalen Hochbauamt (HBA) bezogen werden. Eine entsprechende Vereinbarung ist bereits weitgehend vorbereitet; sie wird auf die Inkraftsetzung dieser Gesetzesänderung hin fertiggestellt und abgeschlossen. Nach Ablauf der vierjährigen Übergangsfrist sind das KSW und das HBA frei, als gleichberechtigte Vertragspartner über eine Fortführung der Zusammenarbeit zu verhandeln.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

6.1 § 7. Kantonsrat

Dem Kantonsrat obliegt weiterhin die Oberaufsicht über die öffentlich-rechtliche Anstalt KSW.

Mit der Entlassung des KSW aus dem Geltungsbereich des CRG (Aufhebung des bisherigen § 24 KSWG) wird das KSW auch aus der kantonalen Finanzplanung (Budget und KEF) ausgeklammert, womit wiederum die Genehmigung des Leistungsgruppenbudgets des KSW durch den Kantonsrat wegfällt.

Neu beschliesst der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates über die Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals des KSW.

6.2 § 8. Regierungsrat

Dem Regierungsrat obliegen weiterhin die allgemeine Aufsicht und die Festlegung der Leistungsaufträge. Zur besseren formalen Übereinstimmung mit § 7 KSWG wird die Reihenfolge der beiden Bestimmungen angepasst (Ziff. 1 und 2).

Neu wird im KSWG verankert, dass der Regierungsrat die Eigentümerstrategie des KSW festlegt; er legt die Strategie, ebenso wie den Bericht zu ihrer Umsetzung, dem Kantonsrat zur Genehmigung vor (Ziff. 4 neu in Verbindung mit Ziff. 9).

Nicht mehr in die Zuständigkeit des Regierungsrates fällt die Genehmigung des Finanzreglements des KSW, da das KSW mit Ausnahme der Konsolidierungsvorgaben aus der finanziellen Steuerung des Kantons entlassen wird (Aufhebung der bisherigen Ziff. 7 in Verbindung mit der Aufhebung von § 24). Auch die Antragstellung zum Leistungsgruppenbudget des KSW an den Kantonsrat entfällt (Aufhebung der bisherigen Ziff. 4).

Der besseren Übersichtlichkeit halber werden alle weiterhin geltenden und neuen Regelungen zu den Genehmigungen des Regierungsrates in einer einzigen Ziffer zusammengefasst (Ziff. 8).

6.3 § 10. Spitalrat: Funktion und Aufgaben

Der Spitalrat ist neu nicht nur für die Erfüllung der Leistungsaufträge, sondern auch für die Umsetzung der Eigentümerstrategie verantwortlich (Abs. 2). Er erstellt darüber einen Bericht zuhanden der Gesundheitsdirektion (Abs. 3 Ziff. 3), der wiederum als Grundlage für die Berichterstattung des Regierungsrates an den Kantonsrat dient.

Mit der Entlassung des KSW aus dem Geltungsbereich des CRG entfallen die Pflichten zur Antragstellung für das Leistungsgruppenbudget und zur Unterbreitung der Entwicklungs- und Finanzplanung. Im Gegenzug wird das KSW neu in § 25 zur Information über seine mittelfristige Planerfolgsrechnung bzw. Planbilanz sowie im Rahmen der Eigentümerstrategie zur jährlichen Berichterstattung über die Ist-Werte und die mittelfristigen Planwerte für die dort festgelegten finanziellen Kennzahlen verpflichtet. Dies wird ergänzt durch die in der Eigentümerstrategie verankerte Verpflichtung zur Führung einer mittel- und langfristigen Infrastrukturplanung. In Übereinstimmung mit der unter § 15 Abs. 2 aufgeführten Möglichkeit zur Gewährung zweckbestimmter Mittel wird in § 10 Abs. 3 Ziff. 4 die diesbezügliche Antragstellung an den Regierungsrat geregelt.

Der Spitalrat wird ermächtigt, zum Dotationskapital sowie zu den weiteren, zweckbestimmten Mitteln gemäss § 15 KSWG Antrag zuhanden des Regierungsrates zu stellen.

Schliesslich werden die verbindlichen Führungswerkzeuge des Spitalrates um ein angemessenes Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem ergänzt (Abs. 3 Ziff. 15).

6.4 § 15. Dotationskapital und weitere Mittel

Mit der Einräumung der Baurechte und der damit verbundenen Übertragung des Eigentums an den Liegenschaften auf das KSW müssen die Festlegungen zum Dotationskapital grundlegend überarbeitet werden. Neu ist dieses nicht mehr auf 20 Mio. Franken begrenzt; die Höhe wird im Gesetz vielmehr offengelassen, um dem Kanton den nötigen künftigen Handlungsspielraum zu gewähren.

Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Kanton seinem Spital weitere Mittel für bestimmte Zwecke zur Verfügung stellen kann, beispielsweise zur Deckung von Aufwänden des KSW aufgrund von spezifischen Vorgaben oder Wünschen des Eigentümers (siehe vorstehend Abschnitt 4.4).

6.5 § 21. Baurechte

Völlig neu gestaltet sind die Festlegungen zu den Immobilien, die das KSW zur Leistungserbringung benötigt. Die Bereitstellung der Grundstücke und Bauten durch den Kanton gegen Verrechnung der Kapitalfolgekosten wird durch die Einräumung von Baurechten ersetzt (Abs. 1). Die finanziellen und sonstigen Einzelheiten der Baurechte werden in Baurechtsverträgen geregelt, die der Regierungsrat festlegt (Abs. 2). Die Nutzung der Baurechte ist grundsätzlich auf das KSW beschränkt. Eine Weitergabe an Dritte ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung des Regierungsrates und des Kantonsrates zulässig. Das Baurecht endet bei jenen Grundstücken vorzeitig, die für die Erfüllung des gesetzlichen Zweckes und der kantonalen Leistungsaufträge nicht mehr benötigt werden.

6.6 § 21a. Strategische Koordination

Um einen bestmöglichen Austausch von Informationen und eine effiziente Koordination in baulich-strategischen Belangen zwischen dem KSW und dem Kanton sicherzustellen, wird das KSW verpflichtet, sich an der strategischen Koordination des Kantons im Immobilienbereich zu beteiligen.

6.7 § 23. Fremdmittel

Die bisherige Beschränkung der Aufnahme von Fremdmitteln zur Beschaffung von betriebsnotwendigen Mobilien wird aufgehoben. Bei der Aufnahme von Fremdmitteln hat das KSW aber die Vorgaben der Eigentümerstrategie über die Begrenzung der Verschuldung einzuhalten (siehe vorstehend Abschnitt 4.5).

6.8 § 24. Rechnungslegung

Für die Entlassung des KSW aus dem Geltungsbereich des CRG sind die heutigen Regelungen von § 24 KSWG aufzuheben. Um sicherzustellen, dass die Rechnung des KSW mit der Rechnung des Kantons konsolidiert werden kann, muss jedoch die Entscheidhoheit über den Rechnungslegungsstandard des KSW beim Regierungsrat bleiben. Dieser berücksichtigt bei seinen Festlegungen die Erfordernisse des Kantons und soweit möglich auch jene des KSW.

6.9 § 25. Finanzplanung

Mit der Entlassung des KSW aus dem Geltungsbereich des CRG entfällt auch die Pflicht des KSW, einen an die integrierte Planung des Kantons (KEF) gebundenen Entwicklungs- und Finanzplan zu erstellen. Stattdessen wird das KSW dazu verpflichtet, eine mittelfristige Planerfolgsrechnung und eine Planbilanz zu führen und diese dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

Über die Eigentümerstrategie wird das KSW zudem angewiesen, zu den Ist-Werten und den mittelfristigen Planwerten der in der Strategie festgelegten finanziellen Kennzahlen zu berichten. Ebenfalls über die Eigentümerstrategie wird das KSW verpflichtet, eine Infrastrukturplanung zu führen, die Aufschluss über die beabsichtigte mittel- und langfristige Entwicklung der Infrastruktur und deren Finanzierung gibt. Damit stehen den kantonalen Instanzen zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht und der Oberaufsicht bessere und aussagekräftigere Informationen über die Situation des KSW und die geplante Entwicklung zur Verfügung als heute.

6.10 § 27. Konsolidierte Jahresrechnung

Mit der Entlassung des KSW aus dem Geltungsbereich des CRG werden auch die dazugehörenden Verordnungen, insbesondere jene zur Rechnungslegung (LS 611.1), für das KSW gegenstandslos; dies bedingt eine textliche Anpassung von Abs. 1.

6.11 Übergangsbestimmungen

Die bestehenden Schluss- und Übergangsbestimmungen werden ergänzt um Regelungen zu den auf das KSW zu übertragenden Immobilienwerten, zu ihrer Aufteilung auf Eigen- und auf Fremdkapital unter Berücksichtigung der festgelegten Höchstgrenze für die Eigenkapitalquote und zum Umgang mit dem so gebildeten Fremdkapital. Die Festlegungen über die Verzinsung und Amortisation der bei der Übertragung gebildeten kantonalen Darlehen (Ziff. III) entsprechen im Wesentlichen den Regelungen, wie sie vom Regierungsrat im Zusammenhang mit der neuen Spitalfinanzierung für die Umwandlung von Staatsbeiträgen in Darlehen gemäss der Verordnung über die Umwand-

lung von Investitionsbeiträgen an Spitäler (InUV, LS 813.205) erlassen worden sind.

6.12 Änderungen bisherigen Rechts

Es wird Vormerk genommen, dass die Immobilienverordnung (LS 721.1) auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderung des KSWG dahingehend zu ändern ist, dass das KSW aus deren Geltungsbereich entlassen wird.

7. Auswirkungen der Gesetzesänderung

7.1 Staatsrechtliche Aspekte der Neuregelung

Mit der Gesetzesänderung wird der direkte Eingriff des Kantons in die Unternehmensführung des KSW eingeschränkt. Das KSW wird dadurch weitgehend den übrigen Listenspitälern gleichgestellt, bei denen der Kanton ebenfalls nicht direkt in die operative Führung eingreifen kann. Dies dient der Rollenklärung zwischen dem Kanton als Regulator und Versorgungsgewährleister einerseits und dem KSW als Leistungserbringer andererseits. Zudem werden die unternehmerische Selbstständigkeit und die Eigenverantwortung des KSW gestärkt. Demgegenüber wird auch die Ausübung der Eigentümerrolle des Kantons mit neuen Instrumenten unterstützt.

Mit der Neuregelung wird das KSW anderen bedeutenden kantonalen Beteiligungen gleichgestellt, namentlich der Flughafen AG, den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) und der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) sowie nun auch dem USZ. Alle diese Unternehmen im teilweisen oder vollständigen Besitz des Kantons entscheiden selbstständig und ohne staatliche Einflussnahme über ihre Produktionsmittel und damit auch über die Bauten. Im Unterschied zu Flughafen, EKZ und GVZ soll aber das KSW, wie das USZ, in der kantonalen Jahresrechnung konsolidiert werden. Das Reporting und das Controlling werden massgeblich gestärkt und eine transparente Führung und Überwachung des KSW aus Eigentümersicht auch inskünftig sichergestellt.

7.2 Wirkung und Nutzen

Von der Neuregelung profitieren sowohl der Kanton als auch das Spital:

- Der Kanton gibt die operative Mitverantwortung für das Wirtschaften des Spitals ab und kann sich so ganz auf seine Kernaufgaben fokussieren: die gesundheitspolizeiliche Aufsicht, die Versorgungssicherung über die Spitalplanung und die darauf beruhenden Leistungsaufträge und die Festlegung von Tarifen. Die direkte Steuerung des KSW aus Eigentümersicht beschränkt sich auf klare strategische Vorgaben im Rahmen der Eigentümerstrategie.
- Das Spital erhält grössere Freiräume bei der Auftragerfüllung. Es entscheidet innerhalb der Eigentümergegebenen Vorgaben selbst, wie es seine Leistungen erbringt. Damit werden die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten des KSW einerseits und seine Kompetenzen andererseits zur Deckung gebracht.

Zentrale, bewährte Elemente der Corporate Governance bleiben unverändert:

- Die Zweckbestimmung des Spitals: Das KSW dient weiterhin der überregionalen medizinischen Versorgung, und es unterstützt die Forschung und Lehre der Hochschulen sowie die Aus-, Weiter- und Fortbildung in Berufen des Gesundheitswesens.
- Die Rechtsform: Das Spital bleibt als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt auf Dauer ein kantonales Unternehmen unter der Aufsicht von Kantonsrat und Regierungsrat.
- Der Leistungsumfang: Die rechtlichen Anpassungen haben keinen Einfluss auf die Leistungsaufträge des KSW.
- Die Anstellungsverhältnisse des Personals: Das Personal des KSW bleibt nach wie vor dem kantonalen Personalrecht unterstellt. Im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Gesundheitsdirektion und kantonalen Spitälern werden aber die Handlungsspielräume der Gesetzgebung für die Institutionen ausgelotet.

Als Leistungserbringer wird das Spital weiterhin und unverändert seinen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der akutsomatischen Versorgung im Kanton Zürich und darüber hinaus leisten.

7.3 Finanzielle Folgen für den Kanton

Die Übertragung der Immobilien im Baurecht auf das KSW ist für den Staatshaushalt saldoneutral. Die auf die Anstalt übertragenen Werte sind weiterhin Teil des Vermögens des Kantons. An den Realwerten ändert sich durch die Übertragung auf die Anstalt nichts.

Die Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung lassen sich nicht quantifizieren, da sie von zu vielen Variablen abhängig sind. Es ist aber davon auszugehen, dass schnellere, unternehmerisch orientierte Investitionsentscheide zu einer effizienteren und effektiveren Leistungserbringung beitragen und damit auch zu nachhaltigen Verbesserungen in finanzieller Hinsicht führen. Mit dem Verzicht auf die Aktiengesellschaft und der Beibehaltung der selbstständigen Anstalt wird zudem die Steuerbefreiung bewahrt.

8. Referendum

Nach Art. 33 Abs. 1 lit. a KV untersteht die Gesetzesänderung dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Markus Kägi	Beat Husi